Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) — Besonderer Teil II 22 für das Fach Spanisch

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 7, 9, § 32 Abs. 3 LHG (GBI. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBI. S. 99) hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 30.04.2015 den nachstehenden besonderen Teil II 22 für das Fach Spanisch der Studienund Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 10.08.2015 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte
- § 4 Studien- und Prüfungssprachen
- § 5 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums
- § 5a Zulassungsvoraussetzungen für studienbegleitende Prüfungsleistungen
- § 5b Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen
- § 5c Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils
- IV. Bachelor-Prüfung und Abschlussnote
- § 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung
- § 7 Bachelor-Arbeit
- § 8 Bildung der Abschlussnote
- VII. Schlussbestimmungen
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, , Studienbeginn

- (1) Für die im Fach Spanisch vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen gelten neben den Regelungen dieser Ordnung die Regelungen der RahmenVO-KM und die Festlegungen im Modulhandbuch.
- (2) ¹Die Regelstudienzeit im Bachelor-Studiengang ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils

dieser Ordnung geregelt. ²Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) Für die evtl. Studienvoraussetzungen ist die RahmenVO-KM einschließlich deren Anlagen maßgeblich.

§ 3 Studienaufbau

- (1) Das Studium des Fachs Spanisch im Bachelor-Studiengang gliedert sich in 3 Studienjahre.
- (2) ¹Im Fach Spanisch sind insgesamt 81 CP zu erwerben. ²Das Studium im Fach Spanisch erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP.

| Modul-Kürzel | Modulbezeichnung | | empfohlenes Semester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, vgl. Modulhandbuch) | СР |
|--------------------|------------------|---|--|----|
| SPA_BE_LKW I | Р | Literatur- und Kulturwissenschaft I | 1-2 | 9 |
| SPA_BE_LKW II | Р | Literatur- und Kulturwissenschaft II | 3-4 | 9 |
| SPA_BE_LKW Illa | WP | Literatur- und Kulturwissenschaft IIIa (Schwerpunktmodul) | 5-6 | 12 |
| SPA_BE_LKW | WP | Literatur- und Kulturwissenschaft IIIb (Komplementärmodul) | 5-6 | 6 |
| SPA_BE_SW I | Р | Sprachwissenschaft I | 1-2 | 9 |
| SPA_BE_SW II | Р | Sprachwissenschaft II | 3-4 | 9 |
| SPA_BE_LKW IIIa | WP | Sprachwissenschaft IIIa (Schwerpunktmodul) | 5-6 | 12 |
| SPA_BE_LKW IIIb | WP | Sprachwissenschaft IIIb (Komplementärmodul) | 5-6 | 6 |
| SPA_BE_FD | Р | Fachdidaktik | 2-3 | 9 |
| SPA_BE_SP I | Р | Sprachpraxis I | 1-2 | 6 |
| SPA_BE_SP II | Р | Sprachpraxis II | 3-4 | 6 |
| SPA_BE_SP III | Р | Sprachpraxis III | 5-6 | 6 |

Summe 81

| SPA_BE_BA | WP | Bachelorarbeit | 6 | 6 |
|-----------|----|----------------|---|---|
|-----------|----|----------------|---|---|

(3) Während des Bachelorstudiums wird ein fachlich orientierter, möglichst zusammenhängender Auslandsaufenthalt im spanischen Sprachgebiet von mindestens drei

Monaten dringend empfohlen (Studium an einer Universität, Tätigkeit an einer Schule, Sprachkurs etc.). Eine Anrechnung während des Aufenthalts erbrachter Leistungen kann gem. § 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung erfolgen.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Bachelor-Studiengang ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen können auch in folgenden Sprachen gefordert bzw. durchgeführt werden:

- Spanisch;
- Englisch;

weitere Sprachen können im Modulhandbuch vorgesehen werden.

³Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. ⁴Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet, Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen; § 1 Abs. 8 des Allgemeinen Teils bleibt unberührt.

§ 5 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 5a Zulassungsvoraussetzungen für studienbegleitende Prüfungsleistungen

Zulassungsvoraussetzungen nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung für die folgenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- für die Prüfung in den Modulen SPA_BE_LKW III, SPA_BE_SW III und SPA_BE_SP III sind Zulassungsvoraussetzung Grundkenntnisse in Latein (Phonologie, Morphologie, Syntax, Lexik, sprachliches und kulturelles Erbe vor allem in Bezug auf die Romania) sowie Kenntnisse in einer zweiten romanischen Sprache auf dem Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder Sprachprüfung. Für die Zeit zum nachträglichen Erwerb der erforderlichen Sprachkenntnisse gelten die Regelungen des § 1 Abs. 8 Satz 2 bis 4 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entsprechend.

§ 5b Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen

Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen:

- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Module SPA_BE_LKW I, SPA_BE_SW I, SPA_BE_SP I, SPA_BE_FD sind Kenntnisse in der Sprache Spanisch auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder Sprachprüfung. Für die Zeit zum nachträglichen Erwerb der erforderlichen Spanischkenntnisse gelten die Regelungen des § 1 Abs. 8 Satz 2 bis 4 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entsprechend.

§ 5c Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils

¹Verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt sind die in § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung genannten Studiengänge: der Staatsexamensstudiengang Lehramt Spanisch sowie der Bachelor-Studiengang Spanisch (Hauptfach und Nebenfach). ²Über weitere verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt entscheidet der Prüfungsausschuss.

IV. Bachelor-Prüfung und Abschlussnote

§ 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelor-Arbeit im gewählten Fach sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb der CP in den nach § 3 bis einschließlich für das 4 Studiensemester vorgesehenen Modulen;

§ 7 Bachelor-Arbeit

¹Die Bachelor-Arbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung und im Modulhandbuch geregelt.

²Die Bachelor-Arbeit kann in Abweichung zu § 17 des Allgemeinen Teils sowohl in deutscher als auch in spanischer Sprache verfasst werden, über Anträge auf Abfassung in einer anderen Sprache entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 8 Bildung der Abschlussnote im Fach

¹Die Abschlussnote im Fach Spanisch ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der benoteten Module. ²Dabei werden die Module SPA_BE_LKW I, SPA_BE_SW I, SP_BE_SP I nicht in die Berechnung mit eingezogen. Bei der Berechnung werden die Module SPA_BE_LKW II, SPA_BE_SW II, SPA_BE_SP II einfach, die Module SPA_BE_LKW IIIa/IIIb, SPA_BE_SW IIIa/IIIb, SPA_BE_SP III, SPA_BE_FD doppelt gewichtet. ³Für die Abschlussnote gelten § 14 Abs. 2 und § 14 Abs. 3 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entsprechend.

VII. Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten und Übergangsregelung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2015/2016. ³Übergangsregelungen ergeben sich ggf. aus dem Allgemeinen Teil dieser Ordnung.

Tübingen, den 10.08.2015

In Vertretung Professorin Dr. Karin Amos Prorektorin Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) — Besonderer Teil II 22 für das Fach Spanisch

Präambel

Aufgrund von § 19 Absatz 1 Ziffer 9, § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBI. S. 99), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 16. Juli 2015 beschlossen, die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) — Besonderer Teil II 22 für das Fach Spanisch vom 10.08.2015 (Amtl. Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2015, Nr. [...]) wie nachstehend zu ändern.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 10.08.2015 erteilt.

Artikel 1

In § 3 Absatz 2 wird

in der 8. Zeile der Tabelle (inkl. Überschriftenzeile) in der ersten Spalte das Modulkürzel "SPA_BE_LKW IIIa" durch das Kürzel "SPA_BE_SW IIIa" ersetzt und in der 9. Zeile der Tabelle (inkl. Überschriftenzeile) in der ersten Spalte das Modulkürzel

"SPA BE LKW IIIb" durch das Kürzel "SPA BE SW IIIb" ersetzt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft. Sie gilt zum WS 2015/2016.

Tübingen, den 10.08.2015

In Vertretung
Professorin Dr. Karin Amos
Prorektorin

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) — Besonderer Teil II 22 für das Fach Spanisch

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG (GBI. 2005, S. 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBI., S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBI. S. 108, 118), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 29.09.2016 beschlossen, die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) - Besonderer Teil II 22 für das Fach Spanisch vom 10.08.2015 (Amtl. Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2015, Nr. 14) zuletzt geändert am 10.08.2015 wie nachstehend zu ändern.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 30.09.2016 erteilt.

Artikel 1

 In § 3 Absatz 2 wird in der Modultabelle in der Spalte "Modul-Kürzel" hinter die Kürzel der Module SPA_BE_LKW IIIa, SPA_BE_LKW IIIb, SPA_BE_SW IIIa und SPA_BE_SW IIIb ein "*" eingefügt. Unter der Modultabelle wird folgender Text eingefügt:

"*Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Wahlpflichtmodule SPA_BE_LKW IIIa, SPA_BE_LKW IIIb, SPA_BE_SW IIIa und SPA_BE_SW IIIb zum Erwerb von insgesamt 18 CP ist in zwei Modulkombinationen möglich: Entweder SPA_BE_LKW IIIa und SPA_BE_SW IIIb oder SPA_BE_LKW IIIb und SPA_BE_SW IIIa."

- 2. In § 5 a wird der Text nach dem Doppelpunkt wie folgt neu gefasst: "
 - für die Prüfung in den Modulen SPA_BE_LKW I, SPA_BE_SW I, und SPA_BE_FD Spanischkenntnisse auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER).
 - für die Prüfung in den Modulen SPA_BE_LKW IIIa/IIIb, SPA_BE_SW IIIa/IIIb und SPA_BE_SP III Grundkenntnisse in Latein (Phonologie, Morphologie, Syntax, Lexik, sprachliches und kulturelles Erbe vor allem in Bezug auf die Romania) sowie Kenntnisse in einer zweiten romanischen Sprache auf dem Niveau A2 GER, nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder Sprachprüfung. Für die Zeit zum nachträglichen Erwerb der erforderlichen Sprachkenntnisse in Latein und der zweiten romanischen Sprache (nicht Spanisch) gelten die Regelungen des § 1 Abs. 8 Satz 2 bis 4 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entsprechend."
- § 5 b wird wie folgt neu gefasst:

"§ 5 b Voraussetzung für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen

- (1) Zulassungsvoraussetzung für die folgenden Lehrveranstaltungen ist:
 - für die Teilnahme am Modul SPA_BE_SP I Spanischkenntnisse auf dem Niveau B1 GER.
- (2) ¹Dringende Empfehlung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Module SPA_BE_LKW I, SPA_BE_SW I, SPA_BE_FD sind Kenntnisse in der spanischen Sprache

auf dem Niveau B1 GER, nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder Sprachprüfung. ²Für Studierende ohne entsprechende Sprachvorkenntnisse bietet das Romanische Seminar im ersten Fachsemester ein Propädeutikum an."

4. § 8 Sätze 2 bis 4 werden wie folgt neu gefasst:

"²Dabei werden die Module SPA_BE_LKW I, SPA_BE_SW I, A_BE_SP I nicht in die Berechnung miteinbezogen. Bei der Berechnung werden die Module SPA_BE_LKW II, SPA_BE_SW II, SPA_BE_SP III einfach, die Module SPA_BE_LKW IIIa/b, SPA_BE_SW_IIIa/b, SPA_BE_FD doppelt gewichtet. Für die Abschlussnote gelten § 14 Abs. 2 und § 14 Abs. 3 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entsprechend."

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft. Sie gilt zum WS 2016/2017.

Tübingen, den 30.09.2016

Professor Dr. Bernd Engler Rektor Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) — Besonderer Teil II 22 für das Fach Spanisch

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01. April 2014 (GBI. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts vom 13. März 2018 (GBI. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 14.05.2020 die nachstehenden Änderungen am Besonderen Teil II 22 für das Fach Spanisch der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) (AmtlBekUT 15/2015, S. 584), zuletzt geändert durch Satzung vom 30.09.2016 (AmtlBekUT 23/2016, S. 687), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 25.08.2020 erteilt.

Artikel 1

- 1. In § 3 wird nach Abs. 3 folgender Abs. 4 neu eingefügt:
- "(4) Über die in Abs. 2 genannten Module hinaus können im Fach Spanisch im Rahmen des Erwerbs von zusätzlichen Leistungen im Vorgriff auf ein angestrebtes Masterstudium (Vorleistungen Masterstudium) nach § 3c des Allgemeinen Teils dieser Ordnung die folgenden Module erbracht werden, soweit ein Besonderer Teil dieser Ordnung dies ermöglicht:

| Modul-Kürzel Modulbezeichnung | | СР |
|-------------------------------|-------------------------------------|----|
| SPA_MED_LKW I | Literatur- und Kulturwissenschaft I | 8 |
| SPA_MED-SW I | Sprachwissenschaft I | 8 |

- 2. In § 5b wird nach Abs. 2 folgender Abs. 3 neu eingefügt:
- "(3) In den Vorleistungen Masterstudium sind Voraussetzungen für die Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen:
 - Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Module SPA_MED_LKW I und SPA_MED_SW I sind Kenntnisse in der Sprache Spanisch auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen und Kenntnisse einer weiteren romanischen Sprache auf dem Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen sowie Grundkenntnisse in der Sprache Latein, nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder als äquivalent anerkannte Sprachprüfung."

Artikel 2

§ 5c Satz 1 wird nach dem Doppelpunkt wie folgt neu gefasst:

- "- Studiengang Spanisch mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.), Haupt- und Nebenfach;
- Studiengang Lehramt an Gymnasien für Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Spanisch."

Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2020, Nr. 19, S. 360

Artikel 3 – Inkrafttreten und Übergangsregelung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2020/2021. ³Die Bestimmungen des Artikel 2 gelten nicht für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) im Fach Spanisch vor dem 01.10.2020 aufgenommen haben.

Tübingen, den 25.08.2020

Professor Dr. Bernd Engler Rektor